

## Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Wörth

### **1. Sportvereine**

Der Sportverein Wörth e.V. und der Hörlkofener Sportverein e.V. erhalten folgende Förderungen:

a) Einen Zuschuss in Höhe von 25 € je Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Zuschuss der Gemeinde soll die weiblichen wie männlichen Jugendlichen des Vereins bzw. in den Sparten/Abteilungen gleichermaßen berücksichtigen und fördern.

Maßgebend ist die Mitgliedermeldeliste an den BLSV für das Zuschussjahr. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Meldedaten.

b) Einen Zuschuss in Höhe von 6.000 € für den laufenden Unterhalt, Pflege und Wartung der Übungsanlagen/Sportplätze (einschl. Tennisplätze und Stockbahnen) und der Pflegegerätschaften (ohne Kosten des Platzwartes). Die Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf des Förderjahres ohne Antrag.

c) Einen Zuschuss in Höhe der angefallenen Wasserverbrauchsgebühren für die Beregnung der Rasenspielflächen. Zur Ermittlung des Verbrauchs ist ein separater Wasserzähler einzubauen. Der Zuschuss wird intern mit den Wassergebühren verrechnet.

d) Einen Zuschuss für Sonderaufwendungen auf Einzelantrag.

### **2. Sonstige Vereine**

Sonstige Vereine werden auf Antrag gefördert. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des dem Haushalts-/Förderjahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

### **3. Förderung von Investitionsmaßnahmen**

Zur Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen, zur Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden, Sportstätten, für Maßnahmen, die über das übliche Maß an laufenden, jährlich anfallenden Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen an Gebäuden, Sportstätten und Sportplätzen hinausgehen, sowie sonstigen Anschaffungen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen, können auf Antrag Zuschüsse und/oder Darlehen gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenaufstellung für die gesamte Maßnahme
- grundsätzlich ein Kostenangebot für die gesamte Maßnahme; der Gemeinderat behält sich vor im Einzelfall Vergleichsangebote zu verlangen
- ein Finanzierungsplan
- eine Erklärung, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Jahr der geplanten Investition vorhergehenden Haushaltsjahres zu stellen. Ein vorzeitiger Beginn (vor Ergehen des

Gemeinderatsbeschlusses) der Investitionsmaßnahme (auch Teilmaßnahme), für die insgesamt Antrag auf Förderung gestellt wurde, führt zum Verlust der Förderung für die (Teil-) Maßnahme.

#### 4. Rechnungsnachweis

Für die Feststellung der endgültigen Zuschusshöhe nach Nr. 1d, Nr. 2 und 3 der Förderrichtlinien sind die tatsächlich entstandenen und abgerechneten Aufwendungen/Kosten gemäß Rechnung mit dazugehörigem Zahlungsnachweis (Kontoauszug) maßgeblich.

#### 5. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Sie wirken hinsichtlich der Zuschüsse nach Ziffer 1a rückwirkend für das abzurechnende Jahr. Abweichend davon tritt Ziffer 3 bereits am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 27.01.2016 außer Kraft.

Hörlkofen, den 12.05.2022  
Gemeinde Wörth



  
Thomas Gneißl  
Erster Bürgermeister